

Schutzwürdige Daten

Beim **12. Österreichischen IT-Rechtstag** in Wien berichtete Prof. Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer, Richterin am Bundesverwaltungsgericht, über Entscheidungen zum Datenschutzrecht für den Polizeibereich.

Verletzung des Grundrechts auf Geheimhaltung schutzwürdiger Daten durch Übermittlung einer im Zusammenhang mit einer Abgängigkeitsanzeige ermittelten Personenbeschreibung an den Magistrat einer Landeshauptstadt: Einige Tage nach seinem Verschwinden erstattete die Ehefrau des Beschwerdeführers (Bf) Abgängigkeitsanzeige bei einer Polizeiinspektion, weil sie befürchtete, ihr Mann könne Selbstmord begangen haben oder sei Opfer eines Unfalls geworden. In der Abgängigkeitsanzeige befindet sich eine Personenbeschreibung (u. a. Größe, Gewicht, Augen-, Haar- und Hautfarbe, Frisur, Bekleidung, Ohrenform, Bart). Einen Tag später wurde der Bf von der Polizei angetroffen. Die Ausschreibung zur Fahndung wurde am nächsten Tag widerrufen.

Einige Wochen später ersuchte das Jugendamt eines Magistrates die Polizeiinspektion, den Bf betreffende Unterlagen zu übermitteln, um im Sinne des § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, B-KJGH 2013, bzw. des entsprechenden Landesgesetzes eine Gefährdung des Wohls der vier minderjährigen Kinder des Bf abklären zu können. Dem wurde noch am gleichen Tag durch die Übersendung aller Unterlagen per E-Mail entsprochen. Die Übermittlung der Personenbeschreibung des Bf wurde vom Bundesverwaltungsgericht (BVwG) als überschießend erkannt. Für die Beurteilung einer allfälligen Gefährdung des Kindeswohls seien die Übermittlung der Daten über die Abgängigkeit und die Wiederauffindung sowie die Um-



Eva Souhrada-Kirchmayer.

stände der Wiederauffindung notwendig und daher gerechtfertigt. Die Übermittlung der Personenbeschreibung sei nicht notwendig gewesen und das Jugendamt habe auch kein Interesse an diesen Daten gehabt (BVwG, 11.7.2017, W214 2133137-1/27E).

Die Anführung des Geburtsdatums zum Namen bei einer nicht zu eigenen Händen erfolgenden Zustellung einer Anonymverfügung ist nicht notwendig und daher unverhältnismäßig iSd § 1 Abs. 2 DSGVO 2000: Dem Beschwerdeführer wurde von einer Landespolizeidirektion eine Anonymverfügung in einem Fensterkuvert zugestellt. Beim Adressaten war das Geburtsdatum angegeben, der deswegen Beschwerde an die Datenschutzbehörde erhob. Diese stellte fest, dass die Landespolizeidirektion durch die Beifügung des Geburtsdatums bei der Adressierung den Bf in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt habe.

Die Beschwerde der PD gegen den dies feststellenden Bescheid der Datenschutzbehörde wurde vom BVwG abgewiesen (W101 2017195-

1/5E vom 21.9.2017). Bei einer Zustellung ohne Zustellnachweis erfolge keine Identitätskontrolle durch den Zusteller. Die Anonymverfügung sei nach § 49a Abs. 5 VStG einer Person zuzustellen, die „den Täter kennt oder leicht feststellen kann“.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage wurde die Revision als zulässig erklärt, jedoch nicht eingebracht.

Die einem Journalisten von einem Behördenvertreter mündlich erteilte Auskunft über verwaltungsstrafrechtliche Ermittlungen gegen eine bestimmte Person, „Wir haben entsprechende Erhebungen aufgenommen“, „Herr ... wird demnächst vorgeladen“, verletzt das Recht des Betroffenen auf Geheimhaltung schutzwürdiger personenbezogener Daten.

§ 1 Abs. 1 DSGVO gewährt einen umfassenden Geheimhaltungsanspruch personenbezogener Daten, unabhängig von den technisch-organisatorischen Bedingungen ihrer Verarbeitung. Eine materiengesetzliche Regelung, die im vorliegenden Fall (finanzpolizeiliche bzw. verwaltungsstrafrechtliche Ermittlungen) eine solche Auskunftserteilung hätte tragen können, war, anders als nach § 35b Staatsanwaltschaftsgesetz für die Information der Medien, nicht ersichtlich (BVwG, 27.8.2015, W214 2009971-1/52E, VwGH, 28.2.2018, Ra 2015/04/0087).

Ein unstrukturierter Papierakt ist keine Datei iSd § 4 Z 6 DSGVO 2000: Auch Verweise auf den Papierakt in den elektronisch gespeicherten Daten führen nicht

zwingend zu einer Qualifikation als Datei. Dennoch kann ein Begehren auf Löschung und Vernichtung von Akten gestellt werden, wenn durch den Akteninhalt in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) eingegriffen wird. Das private Interesse an der Löschung ist gegenüber dem öffentlichen Interesse an der weiteren Aufbewahrung (Nichtvernichtung) abzuwägen (VfGH, 12.12.2017, E3249/2016, unter Verweis auf VfGH, 10.12.2014, B1187/2013-31, VfSlg 19937/2014).

Mehrere Anträge auf Registrierung von Dash-Cams in Autos und auf Motorrädern wurden vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen: Eine Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private sei zwar nicht generell unzulässig, es müsse aber das Vorliegen eines Erlaubnistatbestandes geprüft werden. Die in Fahrtrichtung aufgenommenen Bilddaten wären zwar nach drei Minuten laufend überschrieben worden, es wäre aber möglich gewesen, die Daten auch losgelöst von einer Unfallsituation manuell zu speichern. Damit erweist sich die Videoüberwachung nicht als das gelindeste zum Ziel führende Mittel und somit als unverhältnismäßig (W101 2016270-1/18E vom 4.4.2017, unter Bezugnahme auf VwGH, 12.9.2016, Ro 2015/04/0011). Die Behandlung der gegen diese Entscheidung an den Verfassungsgerichtshof eingebrachten Beschwerde wurde vom Gerichtshof abgelehnt.

Kurt Hickisch